

Spesenreglement Curling Club Lyss

Vorbemerkung

Grundsätzlich wird die Arbeit im Curling Club Lyss (nachfolgend: CCL) unentgeltlich geleistet. Der CCL ist neben den Vorstandsmitgliedern auf weitere Personen angewiesen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausführen. Für den Vorstand, die Funktionäre und Funktionärinnen sowie die weiteren ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Das Spesenreglement dient dazu, effektive Ausgaben zurückzuerstatten oder spezielle Aufgabengebiete mit Spesenpauschalen abzugelten. Es sind jedoch auch andere Formen der Anerkennung vorgesehen (Weiterbildungsmöglichkeiten, Bezahlung von Nenngeldern, Beitragserlasse, Geschenke u. dgl.).

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für die Vorstandsmitglieder sowie alle Vereinsmitglieder, die ehrenamtliche Ämter ausüben oder freiwillige Einsätze leisten. Die Arbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung übernommener Aufgaben anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| - Fahrtkosten | Ziff. 2 |
| - Verpflegungskosten | Ziff. 3 |
| - Weiterbildungen | Ziff. 4 |
| - Turniere und Meisterschaften | Ziff. 5 |
| - Übrige Kosten | Ziff. 6 |
| - Ehrungen und Geschenke | Ziff. 7 |

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege etc. abgerechnet. Ist die Beschaffung eines Belegs ausnahmsweise nicht möglich oder unzumutbar, müssen die entstandenen Auslagen auf der Spesenabrechnung begründet sein. Pauschalen werden in den unter Ziffer 6 aufgeführten Ausnahmefällen gewährt, sofern diese Tätigkeiten durch Vereinsmitglieder ausgeübt werden.

Die Spesenabrechnungen für die effektiven Spesen sind bis spätestens am 15. April der abgelaufenen Saison, bei der dafür zuständigen Person zur Kontrolle und Rückerstattung einzureichen. Die Berechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Abrechnungen fristgerecht eingereicht und die Kontoangaben bekannt sind.

Spesenpauschalen werden wiederkehrend ausbezahlt. Es sind dafür keine Spesenabrechnungen einzureichen.

2. Fahrtkosten

2.1. Grundsatz

Für Einsatzfahrten und Reisen für den CCL sind nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch die Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

2.2. Erstattete Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden für folgende Einsätze ersetzt:

- | | |
|---|--|
| - Junioren und Juniorinnen | Vorbereitungsturniere, Qualifikation, Meisterschaft Finalrunde |
| - Delegierte | Delegiertenversammlungen |
| - Funktionäre und Funktionärinnen sowie weitere Vereinsmitglieder | Vertretung des CCL an offiziellen Anlässen |

Für Fahrten an Sitzungen (z. B. Vorstandssitzungen, Arbeitsgruppensitzungen etc.) werden keine Fahrtkosten entschädigt.

2.3. Ansätze

- | | |
|--------------------------------|---|
| - Öffentlicher Verkehr | Effektiver Ticketpreis 2. Klasse |
| - Privatfahrzeug pro Kilometer | CHF 0.70 |
| - Externe Miete | Effektive Kosten (max. 1 Fahrzeug pro Team) |

Die externe Miete von Fahrzeugen ist grundsätzlich nur für Einsätze bei den obgenannten Einsätzen der Junioren und Juniorinnen vorgesehen.

3. Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder mit offizieller Funktion an einem Anlass, einem Weiterbildungskurs, einer Tagung o. Ä. teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich auswärtig zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- | | |
|---------------------|-----------|
| - Pauschale pro Tag | CHF 30.00 |
|---------------------|-----------|

4. Weiterbildungskosten

Der Vorstand oder die von ihm delegierte Person kann aufgrund schriftlicher Gesuche die Übernahme der Kosten für Weiterbildungskurse durch den CCL genehmigen, sofern die Weiterbildungskurse für den CCL unterstützend sind.

Die Kosten für J+S-Kurse werden vom CCL vollumgänglich übernommen. Die Abrechnung der weiteren Spesen im Zusammenhang mit dem Besuch von Weiterbildungskursen richtet sich nach dem vorliegenden Reglement.

5. Turniere und Meisterschaften

5.1. Allgemein

- a) Zur Wettkampfförderung werden den Teams vom CCL, welche an offiziellen und durch **SWISSCURLING** ausgeschriebenen nationalen oder internationalen Meisterschaften teilnehmen und damit den CCL vertreten, die Startgelder (Nenngelder) vergütet. Das Team muss unter dem Vereinsnamen Curling Club Lyss starten.
- b) Dem Sieger der Lysser Meisterschaft (Lyss Cup) wird das Startgeld für das von **SWISSCURLING** organisierte Finale der Schweizer Hallenmeisterschaften (Superfinale) erstattet.
- c) Weitere Kosten (Übernachtung, Fahrten, Apéro, Mahlzeiten etc.) werden nicht erstattet.

5.2. Juniorinnen und Junioren

- a) Zur Nachwuchsförderung werden den Junioren- und Juniorinnenteams des CCL die Startgelder, Mahlzeiten, Siegerapéros sowie Übernachtungskosten für offizielle und durch **SWISSCURLING** ausgeschriebene nationale oder internationale Meisterschaften (Qualifikation, Meisterschaft, Finalrunde etc.) sowie dafür erforderliche Vorbereitungsturniere erstattet.

- b) Richtwerte Übernachtungskosten
Übernachtungsgelder werden vergütet, sofern die Fahrzeit von der Curlinghalle Lyss zum Veranstaltungsort mehr als 60 Minuten beträgt. Abweichung davon können gewährt werden, wenn es aufgrund des Spielplans sinnvoll ist.

Pro Spieler/in gilt ein Richtwert von CHF 70.00 pro Nacht (max. 5 Spieler/innen pro Team).
Für die Betreuungsperson gilt ein Richtwert von CHF 100.00 pro Nacht (max. 1 Person pro Team)

Bei Teams mit Spieler/innen oder Betreuungspersonen aus anderen Vereinen werden die Kosten für Startgeld und Übernachtungen anteilmässig im Verhältnis pro Spieler/in übernommen.

- c) Kostenbeteiligung
Die Junioren und Juniorinnen beteiligten sich pro Einsatzwochenende mit CHF 30.- (ohne Übernachtung) oder CHF 50.- (mit Übernachtung) an den Kosten. Im Betrag sind die Ausgaben für Mahlzeiten, Siegerapéros und ggf. Übernachtungen inbegriffen.

6. Übrigen Kosten

6.1. Spesenpauschalen

Die Pauschalen umfassen Kosten, die sich aus den übernommenen Aufgaben ergeben. Für folgende Funktionen werden Spesenpauschalen entrichtet.

- | | | |
|---|--|--|
| - | Vorstandsmitglieder | Reduktion Mitgliederbeitrag gemäss Statuten CCL |
| - | Coaches Junioren und Juniorinnen | CHF 50.00 Tagespauschale (Turniere gem. Ziff. 5.2)
zzgl. Entschädigung von Jugend+Sport |
| - | Instruktoren/Instruktorinnen
Plauschcurling | CHF 40.00 pro Einsatz à 2 h |

Für spezielle Aufwände (grosser Druckauftrag, Rechnungsversand etc.) können in Einzelfällen weitere effektive Spesen (z. B. Fotokopien oder Druckkosten) vergütet werden.

6.2. Sitzungsentschädigungen

Sitzungsgelder werden weder für Sitzungen des Vorstands noch für Sitzungen anderer Gremien des CCL ausgerichtet. Die Konsumation von Getränken (ohne Wein und Spirituosen) werden für offizielle Sitzungen des Vorstands sowie weiterer offizieller Gremien (z. B. Turnier-OK) gemäss Beleg vergütet.

Dem Vorstand wird pro Vereinsjahr ein gemeinsames Essen im Wert von CHF 100.00 pro Person vergütet.

Der Vorstand kann auf Kosten des CCL für alle aktiv für den Verein tätigen Personen (z. B. Instruktor/innen Plauschcurling, Turnier-Organisationskomitees u. dgl.) ein gemeinsames Essen organisieren. Die Ausgaben sind im Budget aufzuführen.

7. Ehrungen und Geschenke

7.1. Allgemeines

Aufgrund der Statuten des CCL besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Präsente. Die nachstehenden Angaben dienen dem Vorstand als Richtlinie für die Abgabe von Anerkennungsgeschenken bei Rücktritten oder anderweitigen speziellen Anlässen oder Ereignissen. Bei der Beschaffung der Präsente für die nachgenannten Fälle sind nach Möglichkeit die Sponsoren des CCL zu berücksichtigen.

7.2. Rücktritte

Bei Rücktritten im Vorstand, bei einem Funktionär oder einer Funktionärin oder anderweitig ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern wird der zurücktretenden Person in der Regel eine Anerkennung in Form eines persönlichen Geschenks überreicht. Damit die Art und Dauer der Tätigkeit angemessen berücksichtigt und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins beachtet werden können, soll dieser Abschnitt dem Vorstand Hinweise über die ungefähre Höhe der Kosten geben. Dabei soll die Abgabe eines geeigneten persönlichen Präsentes nicht an einem zu starren Rahmen scheitern. Der Vorstand ist befugt, einzelfallweise und begründet von den nachfolgenden Richtwerten abzuweichen.

Vorstand / Funktionäre

- Präsidium	pro Amtsjahr	CHF 75.00 (max. CHF 500.00)
- Vorstandsmitglieder	pro Amtsjahr	CHF 50.00 (max. CHF 300.00)
- Funktionäre / Funktionärinnen	pro Amtsjahr	CHF 25.00 (max. CHF 200.00)

Bei Rücktritt aus zwei und mehr Funktionen werden die Beiträge nicht kumuliert.

Für alle weiteren speziell zu würdigenden Personen entscheidet der Vorstand über einen angemessenen Betrag. Grundsätzlich gilt eine Limite von CHF 200.00 pro Person.

7.3. Anlässe / Ereignisse

- Mutterschaft / Vaterschaft	CHF 100.00
- Hochzeit	CHF 100.00
- Todesfall	CHF 250.00 (Karte, Blumenkranz, Spende)

Es handelt sich um Maximalbeiträge. Die Festsetzung liegt im Ermessen des Vorstands. Für alle weiteren Anlässe oder Ereignisse entscheidet der Vorstand über einen angemessenen Betrag. Grundsätzlich gilt eine Limite von CHF 200.00 pro Anlass oder Ereignis.

8. Arbeitsverhältnisse mit Dritten

Der Vorstand ist zur Besorgung der ordentlichen Verwaltung gemäss den Statuten befugt, Arbeitsverträge mit Dritten abzuschliessen (z.B. Reinigung Clublokal, Bewirtung etc.). Diese Arbeitsverhältnisse sind nicht Bestandteil des vorliegenden Reglements, da es sich nicht um unentgeltliche Freiwilligenarbeit handelt.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts (z. B. Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Unfallversicherung, Lohnausweis etc.).

9. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

10. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 12. November 2024 beschlossen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lyss, 3. Dezember 2024

Präsidium

Vorstandsmitglied

Martin Geiger

Olivier Zinniker